



INHALT:

- Sitzung des Kreisausschusses
- Sitzung des Sozialhilfeausschusses
- Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Verbindlicherklärung der Fünfzehnten Änderung, Teil 1 (Rücknahme des regionalen Grünzugs Gleißental/Hachinger Tal am S-Bahnhof Fasanenpark), Teil 2 (Neue Struktur – Kürzung und Vereinfachung) und Teil 3 (Freizeit und Erholung)
- Vollzug der StVO; Geschwindigkeitsbeschränkung für die Staatsstraße 2063 zwischen Gauting und Leutstetten
- Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2067 im Ortsbereich Buch a. Ammersee
- Verkehrsregelungen für die Staatsstraßen 2065 und 2070 in Berg
- Vollzug der StVO; Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2069 zwischen Unterbrunn und Argelsried
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Schnupfenwiesen“ Gemarkung Tutzing, Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Kallerbach“ mit Grünordnungsplan für den Bereich „Kindergarten“ in Tutzing, Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2002
- Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Stamberger-Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2002

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 20. Juni 2002 um 14.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
3. Antrag des BLSV Starnberg auf Verwaltungskostenzuschuss für die Kreisgeschäftsstelle in Höhe von 2 500 Euro gemäß Nr. 5.4 der Sportförderungsrichtlinien
4. Kulturförderung; Mittelvergabe
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Sozialhilfeausschusses findet am

Mittwoch, dem 26.06.2002, um 14.30 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes,
Zi. Nr. 200 im 1. Obergeschoss,

statt.

TAGESORDNUNG:

1. Berufung sozial erfahrener Personen nach Art. 20 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes
2. Neufestsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe für den Landkreis Starnberg ab 1.7.2002
3. Verschiedenes

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Verbindlicherklärung der Fünfzehnten Änderung, Teil 1 (Rücknahme des regionalen Grünzugs Gleißental/Hachinger Tal am S-Bahnhof Fasanenpark), Teil 2 (Neue Struktur – Kürzung und Vereinfachung) und Teil 3 (Freizeit und Erholung)

Die Regierung von Oberbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde hat die vom Regionalen Planungsverband München beschlossene Fünfzehnte Änderung, Teil 1, des Regionalplans München mit Bescheid vom 05.02.2002 und die Fünfzehnte Änderung, Teile 2 und 3, des Regionalplans München jeweils mit Bescheid vom 07.02.2002 für verbindlich erklärt. Die Fünfzehnte Änderung betrifft mit Teil 1 die Rücknahme des regionalen Grünzugs Gleißental/Hachinger Tal am S-Bahnhof Fasanenpark, mit Teil 2 die Neue Struktur - Kürzung und Vereinfachung und mit Teil 3 Freizeit und Erholung.

Das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat die Verbindlicherklärung der Fünfzehnten Änderung, Teile 1, 2 und 3 des Regionalplans München im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht; die Änderung ist am 01.06.2002 in Kraft getreten.

Die Fünfzehnte Änderung, Teile 1, 2 und 3 des Regionalplans München einschließlich Begründung liegt im Landratsamt Starnberg -Kreisbauamt-, Zimmer 273, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, während der Parteiverkehrszeiten öffentlich aus.

Vollzug der StVO;

Geschwindigkeitsbeschränkung für die Staatsstraße 2063 zwischen Gauting und Leutstetten

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß §§ 44, 45 StVO folgende

ANORDNUNG

1. Die Ortsdurchfahrt Gauting im verkehrsrechtlichen Sinne wird am südlichen Ortsausgang der Staatsstraße 2063 bis Strecken-Km 21,250 verlängert. Die Ortstafel (Zeichen 310/311) ist dorthin zu versetzen.
2. An die Ortsdurchfahrt schließt sich in südlicher Fahrtrichtung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h an, die bis zur Würnbrücke beim Forsthaus Mühlthal durchgeht. Die auf dieser Strecke abschnittsweise vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h bleibt abweichend davon erhalten. Andere Geschwindigkeitsbeschränkungen (60 km/h

und 80 km/h) werden aufgehoben. Die gleiche Regelung gilt für die Gegenrichtung auf der selben Strecke.

3. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h ist durch Zeichen 274-57 erkennbar zu machen.
4. Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen obliegen dem Straßenbauamt München.
5. Die Neuregelungen treten mit Aufstellung bzw. Entfernung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.

Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2067 im Ortsbereich Buch a. Ammersee

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erlässt das Landratsamt Starnberg als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44, 45 StVO folgende

ANORDNUNG:

1. An der Staatsstraße 2067 im Ortsbereich von Buch sind Ortstafeln (Zeichen 310/311), die den Beginn bzw. das Ende der Ortsdurchfahrt im verkehrsrechtlichen Sinne kennzeichnen, bei km 18,500 bzw. bei km 18,850 aufzustellen. Innerhalb der so bezeichneten Strecke besteht gemäß § 3 Abs. 3 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h. Die Zeichen 310 tragen die Aufschrift „Buch a. Ammersee – Gemeinde Inning a. Ammersee – Landkreis Starnberg“, die Zeichen 311 verweisen auf die nächstgelegenen Orte Inning a. Ammersee bzw. Breitbrunn a. Ammersee mit Entfernungsangaben.
2. Für die Fahrtrichtung von Inning beginnt bei km 18,300 (Abzweigung nach Bachern) in Verbindung mit der Vorwegweisung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h, die in die Ortsdurchfahrt übergeht. Sie setzt sich nach dem Ende der Ortsdurchfahrt fort bis unmittelbar hinter der Einmündung des südlichen Teils der Hauptstraße (wie bisher). Für die Gegenrichtung beginnt die 70 km/h-Beschränkung an dieser Stelle und geht in die neu eingerichtete Ortsdurchfahrt über.
3. Die grünen Ortshinweistafeln (Zeichen 385) sind für beide Fahrtrichtungen zu entfernen.
4. Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen obliegen dem Straßenbauamt München.

Verkehrsregelungen für die Staatsstraßen 2065 und 2070 in Berg

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß §§ 44, 45 StVO folgende

ANORDNUNG:

1. Das in der St 2070 zwischen Aufhausen und Aufkirchen in dieser Richtung bestehende Überholverbot wird um 100 m verlängert bis vor die Einmündung des Anemonenweges. Das Zeichen 280 ist dorthin zu versetzen. Vor der Einmündung der Osterfelderstraße ist für die gleiche Fahrtrichtung das Zeichen 276 zu wiederholen. Für die Gegenrichtung ist ein Zeichen 276 auf Höhe der Einmündung der Osterfelderstraße aufzustellen.
2. An der Staatsstraße 2070 wird für die Fahrtrichtung von Berg nach Kempfenhausen ab dem Vorwegweiser für Unterberg eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h verfügt, die in die anschließende schon vorhandene 60 km/h-Beschränkung übergeht. 200 m vor dem nunmehrigen Beginn der 60 km/h-Beschränkung wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h vorgeschaltet. Für die Gegenrichtung wird die bestehende 60 km/h-Beschränkung nach der Abzweigung nach Unterberg an der Stelle aufgehoben, wo eine Beschränkung auf 80 km/h „bei Nässe“ beginnt. Diese Anordnungen sind durch die entsprechenden Verkehrszeichen 274 und 278 erkennbar zu machen.
3. Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegen dem Straßenbauamt München.
4. Die neuen Verkehrsregelungen treten mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Vollzug der StVO;

Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2069 zwischen Unterbrunn und Argelsried

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß §§ 44, 45 StVO folgende

ANORDNUNG

1. Für die Staatsstraße 2069 wird zwischen den Ortsdurchfahrten Unterbrunn und Argelsried, gekennzeichnet durch die Ortstafeln, eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h für beide Fahrtrichtungen erlassen. Ausgenommen davon bleiben die Strecken, für die derzeit bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit geringeren Werten gilt. Diese Beschränkungen bleiben erhalten. Andere vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkungen werden aufgehoben, auch solche mit dem Zusatz „bei Nässe“.
2. Für die gesamte Strecke zwischen den Ortsdurchfahrten Unterbrunn und Argelsried wird für beide Fahrtrichtungen ein durchgehendes Überholverbot erlassen. Vor Argelsried beginnt und endet das Überholverbot 100 m vor der Ortstafel. Auf folgenden Streckenabschnitten wird das Überholen von Kraftfahrzeugen und -zügen, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen, ausgenommen:
Richtung Argelsried
km 9,467 – 10,807, km 11,171 – 11,370, km 12,015 – 12,188.
Richtung Unterbrunn
km 12,183 – 11,905, km 11,267 – 11,108, km 10,670 – 9,467.
3. Die Anordnungen in Ziff. 1 und 2 sind durch Verkehrszeichen 274-57 und 276, sowie 280, ggfs. mit Zusatzschild 1049-11 erkennbar zu machen.
4. Bei km 9,676 ist für die Fahrtrichtung nach Argelsried ein Gefahrzeichen 105-10 auf weißer Hintergrundtafel mit Zusatzschild 1001-31 (2 km) aufzustellen. Für die Gegenrichtung erscheint eine gleiche Tafel bei km 12,038. Ein Gefahrzeichen 120 ist für dieselbe Fahrtrichtung bei km 12,310 anzubringen.
5. Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen obliegen dem Straßenbauamt München.
6. Die Anordnungen in Ziff. 1 und 2 sind mit der Aufstellung der Verkehrszeichen aufgrund vorangegangener mündlicher Anordnung in Kraft getreten.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Schnupfenwiesen“ Gemarkung Tutzing Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 04.06.2002 die 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.06.2002 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer 15,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, 11.06.2002

GEMEINDE TUTZING

P. Lederer, 1. Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Kallerbach“ mit Grünordnungsplan für den Bereich „Kindergarten“ in Tutzing Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 04.06.2002 die 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.06.2002 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer 15,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1. Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, 11.06.2002

GEMEINDE TUTZING

P. Lederer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2002

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2002

wird im Erfolgsplan		
in den Erträgen auf	EUR	10.260.000,00
in den Aufwendungen auf	EUR	10.260.000,00
und im Vermögensplan		
in den Erträgen auf	EUR	17.301.644,00
in den Aufwendungen auf	EUR	17.301.644,00
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf EUR 1.028.447,00 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf EUR 1.939.802,00 festgesetzt.

§ 4

Die Wohnbauumlage wird mit 2,5 % der Kreisumlage auf EUR 2.169.133,00 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 2.000.000,00 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft. Vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 28.05.2002/Az.: 231-1446/00.02 genehmigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan kann eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in den Büroräumen des Zweckverbandes Starnberg, Gradstraße 2a, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Starnberg, 31.05.2002

ZWECKVERBAND FÜR DEN SOZIALEN WOHNUNGSBAU IM LANDKREIS STARNBERG

Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender
Günther Weikl, Geschäftsführer



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 08151/148511



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900

**Bekanntmachung des Tourismusverbandes Starnberger Fünf-Seen-Land
Haushaltssatzung des Tourismusverbandes
Starnberger Fünf-Seen-Land, Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Artikel 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 9 (3) der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf Euro 603.614,00 im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf Euro 0,00 festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) wird auf Euro 375.240,00 festgesetzt.

Dieser Betrag ist im Verwaltungshaushalt auf der Einnahmenseite als Umlage der Verbandsmitglieder veranschlagt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ergibt sich aus der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 10.226,00 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
Starnberg, 03.06.2002

TOURISMUSVERBAND
STARNBERGER FÜNF-SEEN-LAND
Adolf W e x l b e r g e r, Verbandsvorsitzender

Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche ab dem 15.06.2002 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH,
Starnberg.



**Beratungsstelle für
Suchtkranke und
Angehörige**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.

Auf Wunsch auch anonym.

**Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (08151) 148-900**